



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 09. April 2025, Zahl: 640/A/0903/2025 I, womit im Zusammenhang mit Restaurierungsarbeiten am Nordwestturm und am Haupteingang der Stadtpfarrkirche Völkermarkt im Bereich Grst. Nr. 503/8 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 09. April 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Montag, den 14. April 2025 bis Freitag, den 06. Juni 2025 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Restaurierungsarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
3. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
4. Zufahrt bis zum Haus Höhe Kirchgasse Nr. 9 möglich.
5. Für die Dauer der Totalsperre des Arbeitsbereiches wird der Verkehr ab dem Haus Höhe Kirchgasse Nr. 9, südwestlich der Stadtpfarrkirche umgeleitet.
6. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
7. Aufhebung der Einbahnregelung in der Kirchgasse für die Dauer der Totalsperre.
8. Im Bereich des gemäß § 52c Z 24 StVO verordneten „HALT“ in der Faschinggasse das Gefahrenzeichen „Achtung Gegenverkehr“ gemäß § 50 Z 14 StVO.
9. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
10. Vorankünder sind dementsprechend aufzustellen.
11. Die Anrainer sind zu verständigen.
- 12.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Bauabteilung der Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Bauabteilung der Diözese Gurk, vertreten durch Herrn Ing. Herbert Mikula
Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: herbert.mikula@kath-kirche-kaernten.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. Homepage
7. Amtstafel
8. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 09.04.2025 13:53:55	